

Ortsgemeinde Pfalzfeld

Beitragssatzung Verkehrsanlagen

- einmalige Beiträge -

vom 04.07.2014

Der Ortsgemeinderat Pfalzfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Pfalzfeld erhebt **einmalige** Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Beschluss des Ortsgemeinderates für die **einzelnen Verkehrsanlagen** nach Absatz (2) oder für bestimmte Abschnitte dieser Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

Die **Begründung** für die Aufteilung des Gebietes der Ortsgemeinde Pfalzfeld in mehrere ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheiten, zum Teil mit Einzelabrechnung und Erhebung von Einmalbeiträgen, zum andern Teil mit wiederkehrenden Beiträgen, ist in dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt.

Sie enthält auch eine Aussage zum Ortsteil „Nenzhäuserhof“, der derzeit keine ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheit darstellt.

(2) Eine **Einzelabrechnung** mit Erhebung von Einmalbeiträgen erfolgt jeweils gesondert nur für folgende, voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Ortsgemeinde Pfalzfeld:

in der **Abrechnungseinheit A**,
für den Ausbau der „**Industriestraße**“, -

in der **Abrechnungseinheit B**,
für den Ausbau der Gemeindestraße „**In der Scheib**“,

jeweils für den Bereich der Grundstücke, die über diese Verkehrsanlage sowohl erreichbar sind, als auch baulich, gewerblich oder ähnlich nutzbar sind und durch den jeweiligen Ausbau einen unmittelbaren Sondervorteil erlangen.

(3) **Keine Einzelabrechnung** mit Erhebung von Einmalausbaubeiträgen erfolgt

in der **Abrechnungseinheit C**,
für den Ausbau einer gemeindlichen Verkehrsanlage, die zu der einheitlichen öffentlichen Einrichtung sämtlicher zum Anbau bestimmten gemeindlichen Verkehrsanlagen innerhalb der **Ortslage** der Ortsgemeinde Pfalzfeld gehört und für den **wiederkehrende** Beiträge erhoben werden.

Ein **Plan**, der die Lage der Abrechnungseinheiten A, B und C innerhalb des Gebiets der Ortsgemeinde Pfalzfeld darstellt, ist Bestandteil dieser Satzung und als **Anlage 2** beigelegt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheiten „A“ und „B“ wird für die jeweilige Verkehrsanlage im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt.

Für die Abrechnungseinheit „C“ wird der Gemeindeanteil in der jeweils aktuellen „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – wiederkehrende Beiträge“ der Ortsgemeinde Pfalzfeld festgelegt.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. .

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB (Planreife) erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.

Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5."

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zugrunde zu legen.
Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist -, im Zweifel an der im Uhrzeigersinn nächstgelegenen Gebäudeseite zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher, als die der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist -, im Zweifel an der im Uhrzeigersinn nächstgelegenen Gebäudeseite zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei nur teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten und in sonstigen Baugebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H. erhöht.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und bei der Veranlagung mit 50 v.H. angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Ortsgemeinde stehen.

Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine gleichartige Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Ortsgemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden gleich-

artigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die von § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 erfassten Grundstücke.

(5) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Maßnahme, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Abs. 2 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme.

Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Ortsgemeinderates für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbstständige Parkflächen
7. unselbstständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können nach entsprechendem Beschluss des Ortsgemeinderats von der Ortsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für Teilbeiträge nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung verlangt werden.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Öffentliche Last

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Anlage 1: Begründung

gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – einmalige Beiträge“ vom 04.02.2014 für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Pfalzfeld:

Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten in der Ortsgemeinde Pfalzfeld und der derzeitigen Sach- und Rechtslage wird in § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für voneinander abgrenzbare Gebietsteile eine Aufteilung in drei gesonderte ausbaubeitragsrechtliche **Abrechnungseinheiten** - A, B und C - sowie die Erhebung von teils unterschiedlichen Beitragsarten aus folgenden Gründen bestimmt:

Zu A. Die „**Industriestraße**“, die die Grundstücke der **Abrechnungseinheit A** erschließt, ist nur über die klassifizierte Landesstraße („L“) 214 erreichbar. Die räumliche Entfernung zur nächsten zur Ortslage gehörenden Verkehrsanlage beträgt mindestens 250 m, sodass aufgrund der dazwischen liegenden, trennenden Außenbereichsfläche räumlich-tatsächlich nicht mehr von einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung mit anderen gemeindlichen Verkehrsanlagen gesprochen werden kann.

Zu B. Die die Grundstücke der **Abrechnungseinheit B** erschließende Gemeindestraße „**In der Scheib**“ ist nur über die klassifizierte L 215 erreichbar. Die räumliche Entfernung zur nächsten zur Ortslage gehörenden Verkehrsanlage beträgt über öffentliche Straßen mindestens 1.200 m, sodass aufgrund der dazwischen liegenden, trennenden Außenbereichsfläche räumlich-tatsächlich nicht mehr von einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung mit anderen gemeindlichen Verkehrsanlagen gesprochen werden kann.

Zu A und B. Die sich aus der Erreichbarkeit jeweils nur über eine klassifizierte Landesstraße mit jeweils gleicher Ein- und Ausfahrt ergebende „Sackgassensituation“ unterscheidet die Abrechnungseinheiten A und B von der Abrechnungseinheit C, der Ortslage der Ortsgemeinde Pfalzfeld. In den Abrechnungseinheiten A und B gibt es keine verschiedenen, miteinander verbundenen gemeindlichen Verkehrsanlagen, sodass die jeweilige einzige Gemeindestraße schon vom Wortlaut her keine Abrechnungseinheit mit einer anderen gemeindlichen Verkehrsanlage bilden kann.

Daher wird für die Abrechnungseinheiten A und B jeweils gesondert die Erhebung von Einmalbeiträgen bestimmt.

Zu C. Die **Ortslage Pfalzfeld (Abrechnungseinheit C)** ist aus jeweils 2 entgegengesetzten Richtungen sowohl der L 214 als auch der Kreisstraße („K“) 100 erreichbar. Zur Ortslage gehören alle Grundstücke, die innerhalb des Bereichs der als solche mit Grenzen festgesetzten Ortsdurchfahrt der L 214 durch diese klassifizierte Straße mit gemeindlichen Gehwegen -, oder durch die an diese beiderseits angrenzende klassifizierte K 100 -, oder durch eine an diese klassifizierten Straßen angrenzende oder direkt und ohne räumliche Trennung miteinander verbundene gemeindliche Verkehrsanlage oder Teileinrichtung als einheitliche öffentliche Einrichtung erreichbar - und baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbar sind und nicht zum Außenbereich gehören.

Aus Richtung Nordwest kommend gelangt man zur Ortslage zum einen über die L 214 in Richtung Südost. Zum anderen ist die Ortslage über die K 100 erreichbar aus Richtung Südwest von der Ortsgemeinde Hausbay kommend führt sie in Richtung Nordost.

Aus Richtung Südwest kommend führt sie innerhalb der Ortslage zunächst bis zur L 214. Etwa 40 m Richtung Nord/Nordost von dieser Einmündung in die L 214 wird die K 100 Richtung Nordost fortgeführt.

Bauplanungsrechtlich beginnt der Außenbereich unmittelbar hinter der zum Bebauungszusammenhang gehörenden letzten, tatsächlich vorhandenen Bebauung beiderseits der jeweiligen Verkehrsanlage.

Unter Beachtung der für die L 214 und für die K 100 jeweils in beiden Richtungen festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen und der dargelegten gesetzlichen und durch Rechtsfortbildung bestehenden Regelungen nach Bauplanungsrecht stellt sich der Beginn der erreichbaren und baulich-, gewerblich - oder ähnlich nutzbaren Ortslage der Ortsgemeinde Pfalzfeld - jeweils in Richtung der Ortslage betrachtet - derzeit wie folgt dar:

a) Für die L 214:

Aus Richtung Nordwest kommend betrachtet ab dem Schnittpunkt der L 214 außerhalb der Ortslage (Flurstück 100/6 in Flur 1) und der innerörtlichen Fortsetzung auf Grundstück Flur 13, Flurstück 129/20 beginnt die Ortslage jeweils senkrecht zur L 214 auf der rechten Seite ab der baulichen Nutzung des an diesen Schnittpunkt angrenzenden bebauten Grundstücks Flur 13, Flurstück 12/4 und auf der linken Seite ab der tatsächlichen baulichen Nutzung des an diesen Schnittpunkt angrenzenden bebauten Grundstücks Flur 13, Flurstück 7.

Aus Richtung Südost betrachtet beginnt die Ortslage an der L 214 mit dem Schnittpunkt der Flurstücke 99/7 in Flur 11 und dem innerörtlichen Flurstück 88/5 in Flur 12 der L 214 senkrecht zur Verkehrsanlage betrachtet auf der rechten Seite ab der baulichen Nutzbarkeit auf der Südseite des an den Schnittpunkt angrenzenden unbebauten Grundstücks 99/96.

Auf der linken Seite beginnt die Ortslage ab der senkrecht zur Verkehrsanlage betrachteten tatsächlichen baulichen Nutzung des bebauten Grundstücks Flur 14, Flurstück 64/2 in nördlicher Richtung.

b) Für die K 100:

Aus Richtung Südwest (Ortsgemeinde Hausbay) kommend beginnt die Ortslage auf der rechten Seite ab der senkrecht zur Verkehrsanlage betrachteten tatsächlichen baulichen Nutzung auf dem Grundstück Flur 14, Flurstück 189; auf der linken Seite beginnt sie ab der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit auf der westlichen Seite des durch die „2. Änderung des Bebauungsplans „Auf den Hofgärten - In der Scheib““ überplanten Flurstücks 300 in Flur 14.

Aus Richtung Nordost von der L 215 kommend beginnt die Ortslage auf der rechten Seite ab der senkrecht zur Verkehrsanlage betrachteten tatsächlichen baulichen Nutzung auf dem Grundstück Flur 13, Flurstück 68/1. Auf der linken Seite fängt die Ortslage ab der östlichsten, senkrecht zur Verkehrsanlage zu betrachtenden, tatsächlichen baulichen Nutzung auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 92/4 an.

Zum Ortsteil „Nenzhäuserhof“:

Weil mangels Gehwegen und Beleuchtung die durch den Bereich des ehemaligen Ferienhausgebietes und jetzigen Allgemeinen Wohngebietes des Ortsteils „Nenzhäuserhof“ führende K 99 noch nicht erstmals vollständig hergestellt ist und keine andere gewidmete Gemeindestraße vorhanden ist, können die Verkehrsanlagen in diesem Gebietsteil nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil 6 A 12155/ 04.OVG) **nicht** Teil einer ausbaubeitragsrechtlichen Abrechnungseinheit sein.

Anlage 2: Lageplan



56291 Pfalzfeld, *04.07.2014*
Ortsgemeinde Pfalzfeld

M. Moog
(Moog)
Ortsbürgermeister (Ds.)



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bescheinigt, dass die für den Satzungsbeschluss gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten worden sind und dass der Inhalt der Satzung mit dem wirklichen Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Pfalzfeld übereinstimmt.

56291 Pfalzfeld, *04.07.2014*
Ortsgemeinde Pfalzfeld

M. Moog
(Moog)
Ortsbürgermeister (Ds.)



Aktenvermerk

(VV Nr. 7 zu § 24 GemO)

über das ordnungsgemäße Zustandekommen der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – einmalige Beiträge der Ortsgemeinde Pfalzfeld vom 04.07.2014

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14.05.2014 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	13
Anwesende und stimmberechtigte Ratsmitglieder:	9
Für die Satzung haben gestimmt:	9

2. Die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen Nr. 31/2014 vom 01.08.2014 veröffentlicht.
3. Bei der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften des § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Emmelshausen, 05.08.2014
Im Auftrag

(Schneider)